

# Der Mann – das Haupt der Frau

Von Hans Hirschmann S. J., Pullach bei München

Es geht zwar in der umstrittenen Familienrechtsreform bei der Durchführung der Forderung von der Gleichberechtigung der Männer und Frauen, die das Bonner Grundgesetz ausspricht, zunächst um Rechtsfragen. Die Diskussion verbindet aber die Rechtsfragen nicht selten mit den Fragen der sittlichen und aszettischen Gestaltung des Verhältnisses von Mann und Frau. Dabei kommt es gelegentlich zu Aussagen über Autorität und Gehorsam, über Recht und Liebe, Freiheit und Opfer, die zum mindesten verwirrend wirken und eine Behandlung in dieser Zeitschrift rechtfertigen.

1. Die Grundlage der sittlichen Ordnung in der Gestaltung der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ist *die Seinsordnung*. — Das Verhältnis von Mann und Frau in Ehe und Familie wurzelt in der menschlichen Natur; es hat zugleich in Christus Jesus teil am Geheimnis göttlichen Lebens. Diese übernatürliche Vollendung setzt die natürliche Ordnung voraus, hebt sie aber über sich selbst hinaus zu einer ihr aus sich nicht zugänglichen Vollkommenheit.

Die Wurzel der Gemeinschaft von Mann und Frau ist die Sozialanlage der menschlichen Natur. Die Gemeinschaft selbst setzt die Personalität beider voraus. Dies macht auch das Gotteswort des Schöpfungsberichtes deutlich: „Es ist nicht gut für den Menschen, allein zu sein. Machen wir ihm eine Gehilfin, die ihm entspricht“ (Gen 2, 18 f.). In diesem Gotteswort, in dem Unvermögen jedes nicht-menschlichen Lebewesens, die Einsamkeit des Menschen zu lösen, in dem Bilde der Erschaffung der Frau aus der Seite des Mannes, in dem Wort Adams: „Das ist Fleisch von meinem Fleisch und Bein von meinem Bein“ (Gen 2, 23), ist jeweils *die Ebenbürtigkeit* der Frau mit dem Manne ausgesprochen, ihre Gemeinschaft mit ihm in der Gotteebenbildlichkeit menschlich personalen Seins. Es ist zugleich aber *der Unterschied beider* ausgesprochen, der die gegenseitige Ergänzungsfähigkeit und -bedürftigkeit trägt und ihre höhere Einheit in der ehelichen Lebensgemeinschaft ermöglicht. „Sie werden ein Fleisch sein“ (Gen 2, 24). Und es ist endlich noch ein Drittes hier gesagt, was nicht unbeachtet bleiben darf: ein *Vorrang des Mannes vor der Frau* im Ursprung ihres Lebens. „Der Mann ist nicht aus der Frau, sondern die Frau aus dem Manne. Und der Mann ist nicht um der Frau willen geschaffen, sondern die Frau um des Mannes willen“ (1 Kor 11, 8 f.).

Wo Ähnlichkeit in der Seinswirklichkeit sich findet, geht diese Ähnlichkeit entweder darauf zurück, daß eines vom andern stammt, oder daß beides von einem dritten stammt. Man könnte versucht sein, die Ähnlichkeit von Mann und Frau aus einer gleichursprünglichen Herkunft von dem zu verstehen, deren geschaffenes Ebenbild sie sind. Man käme dabei aber zu einer Auffassung des Menschen, die dem Schöpfungsbericht widerspräche. Denn dieser zeigt das Verhältnis von Mann und Frau als ein ursprünglich hierarchisches.

Daraus erhellt zugleich eine in der Natur liegende Entsprechung der übernatürlichen Wirklichkeit des Verhältnisses von Mann und Frau in der christlichen Ehe. Diese naturhafte Entsprechung macht die Eheleute geeignet, in ihrer Einheit Bild

der Lebensgemeinschaft zwischen Christus und der Kirche zu sein. So wie einst im Paradies aus der geöffneten Seite des ersten Adam seine Braut, Eva, die Mutter aller Lebendigen, hervorging — Fleisch von seinem Fleisch und Bein von seinem Bein, *ein Fleisch mit ihm* —, so geht in der Fülle der Zeiten — nach dem bekannten Bild der Kirchenväter und der Päpste — aus der am Kreuz geöffneten Seite des zweiten Adam seine Braut, die Kirche, hervor, die Mutter aller Lebendigen in der Neuheit des Lebens — auch sie Fleisch von seinem Fleisch und Bein von seinem Bein, *ein Fleisch, ein Leib mit ihm*. Nicht nur *Bild* dieser Lebensgemeinschaft ist die christliche Ehe, sie lebt selbst in dieser Lebensgemeinschaft, aus ihr und wieder in sie hinein. Sie ist von ihr getragen und trägt sie.

Damit wird die christliche Ehe aber zugleich zu einem Gebilde, das noch tiefere Geheimnisse abbildet und bezeugt. Denn das Verhältnis des menschgewordenen Sohnes zu seiner Kirche hat sein Urbild in dem innergöttlichen Verhältnis des Vaters zum Sohn. Alles, was der Sohn ist, dankt er dem Vater. Er ist das Aufleuchten der „Herrlichkeit“ des Vaters, der „Ausdruck seines Wesens“, das „Wort“, in dem sich der Vater bezeugt. Eins mit dem Vater in Wesen und Würde — und doch *aus ihm* und um *seinetwillen!* Geliebt von ihm und ihn liebend, und in dieser Liebe *ein Ursprung* mit ihm des Heiligen Geistes, des Geistes der Einheit und Liebe, in dem sich der Kreislauf seligen innergöttlichen Lebens schließt. Abbildend das Verhältnis Christi zur Kirche, ist darum der christliche Mann seiner Frau gegenüber zugleich ein lebendiger Hinweis auf das Verhältnis des Vaters zum Sohn; abbildend das Verhältnis der Kirche zu Christus, ist hinwiederum die christliche Frau zugleich ein lebendiger Hinweis auf das Verhältnis des Sohnes zum Vater. „Jedes Mannes Haupt ist Christus; das Haupt der Frau der Mann; das Haupt aber Christi ist Gott“ (1 Kor 11,3). Und wie die Liebe der göttlichen Personen zueinander ihren Ursprungsverhältnissen gemäß ist, *eine Liebe*, und doch die Unterschiede dieser Ursprungsverhältnisse achtend, so die *eine Liebe* der Gatten zueinander, in der sich jene innergöttliche Liebe spiegelt und mitteilt und bezeugt.

2. Damit kommen wir von der Betrachtung der Seinsverhältnisse zur Betrachtung der *sittlichen Verhältnisse* von Mann und Frau. Die fundamentalste einheitliche Norm für das Verhältnis zwischen Personen, die sich also aus dem Personsein als solchem ergibt, ist die Gerechtigkeit. Ihr Grundgesetz „Jedem das Seine“ gebietet, jeder Person den ihr in der Seinsordnung zukommenden Ort zuzuerkennen. Das bedeutet im Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe ein Dreifaches: die gegenseitige Anerkennung ihrer Ebenbürtigkeit als Personen und ihrer Würde auf Grund ihrer Gottebenbildlichkeit; die Anerkennung ihrer Ergänzungsfähigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit sowie der Gleichgewichtigkeit und Gleichwertigkeit in dieser Ergänzung — also nicht nur in dem, was sie *gemeinsam* haben, sondern auch und gerade in dem, was sie voneinander *unterscheidet*, und was, einander mitgeteilt, erst ihre höhere Einheit und Ganzheit in der Ehe zu begründen vermag; schließlich die Anerkennung ihrer hierarchischen Stellung zueinander, in der der Mann das Haupt der Frau ist, wie Christus das Haupt der Kirche und der Vater das Haupt des Sohnes ist.

Diese Rechtsverhältnisse sind also nicht eine „rein geschichtlich“ gewordene patriarchalische Form der Ehe; sie sind auch nicht erst — was die hierarchische Ordnung angeht — ein Ergebnis des Sündenfalles, und darin ein göttlicher Fluch, ein

göttliches Strafgericht. Sie sind endlich nicht eine bloße Auswirkung des sakramentalen Charakters der christlichen Ehe. Vielmehr spiegeln die geschichtlichen Formen der patriarchalischen Ehe einen übergeschichtlichen Tatbestand. Der Sündenfall hat den schon ursprünglich vorhandenen rechtlichen Charakter der Hauptstellung des Mannes nur schärfer sichtbar werden lassen, da sich die Verwirklichung dieser Stellung nun nicht mehr in der Schönheit paradiesischer Liebe von Mann und Frau vollzieht, sondern in der ständigen Gefährdung der Einheit beider, in der das Recht als bewahrende, sichernde, aber auch in seiner Härte und Mißbrauchbarkeit stärker in Erscheinung tretende Macht seine ursprüngliche Harmonie mit der Liebe verlor. Der sakramentale Charakter der christlichen Ehe aber kräftigt die Gatten wieder zu dieser Liebe, die sich der ursprünglichen Harmonie zubewegt.

Darum hebt die christliche Liebe der Gatten die Rechtsverhältnisse, die zwischen ihnen bestehen, nicht auf. Sie lässt sie nur als solche weniger sichtbar werden, weil die Verwirklichung dieses Rechtes beseelt ist durch die Liebe. Die Ausübung der Verpflichtungen, die dem Mann als Haupt der Frau obliegen, und die Verantwortung für die rechtliche Einheit der Ehe bei unterschiedlichen Willensrichtungen in gemeinsamen Angelegenheiten, die man so oder so ordnen kann, werden damit nicht zu Demonstrationen eines herrischen Willens, sondern zu Ausdrucksformen selbstloser Bereitschaft zum Dienst. Sind sie das nicht, so werden sie leicht Mißbrauch der dem Mann geschenkten Autorität und damit Verletzung der ihm verliehenen Würde als Haupt. Umgekehrt geschieht der Gehorsam der Frau konkret in der gleichen Dienstbereitschaft um der Einheit ihrer gemeinsamen Ehe willen und schließt darum das liebende Ja zum Manne mit ein. So ist die Autorität des Mannes in ihrer Verwirklichung *liebende Entscheidung*, der Gehorsam der Frau *liebender Gehorsam*; aber diese Liebe nimmt dem Tun des Mannes nicht den Charakter der rechtskräftigen *Entscheidung*, dem Tun der Frau nicht den Charakter rechtlich gebotenen *Gehorsams*. Die Liebe von Mann und Frau ist eben eheliche Liebe, d. h. Liebe, in die der Unterschied der rechtlichen Stellung beider miteingeht und innerlich zur Einheit versöhnt. Die Liebe löst die Rechtsverhältnisse nicht aus, sondern setzt sie voraus und bejaht sie.

3. In der Behandlung dieser Zusammenhänge begegnet man gelegentlich heute im Schrifttum verzerrten Darstellungen des Verhältnisses von Recht und Liebe zum Sakrament der christlichen Ehe. Nicht die Liebe ist es, die die sakramentale Wirklichkeit der Ehe trägt, obwohl sie sie vollendet, sondern das Recht. Der Rechtsakt des Ehekonsenses ist das sichtbare Zeichen, das im Sakrament der Ehe die unsichtbare Gnade bezeichnet und bewirkt, und die rechlige Zusammengehörigkeit beider zu einer Gemeinschaft, die den Unterschied beider zur Voraussetzung hat, ist das bleibende Band, das auf Christus und die Kirche geheimnisvoll hinweist. Die Liebe verwirklicht die in dieser Struktur gegebenen Berufungen der Gatten. — Aber auch in der nichtsakramentalen Ehe der Ungetauften ist diese rechtliche Struktur noch gegeben, auch in ihr der Anruf an die Gatten, sie in Liebe zu erfüllen. Diese rechtliche Struktur ist auch dem staatlichen Gesetzgeber erkennbar; er kann und muß sie schützen, wenn er auch ihre Erfüllung in der Liebe nicht erzwingen oder ihre sakramentale Vollwirklichkeit in einem im Glauben nicht geeinten Volk nicht zur Grundlage seiner Gesetzgebung machen kann.

Von der Erfüllung der Verpflichtung zu liebender Verwirklichung der dem Manne in seiner Autorität zugewiesenen Rechte kann allerdings nicht der Bestand dieser Rechte abhängig gemacht werden. Wohl kann der Mißbrauch des Rechtes, zu entscheiden, die Verpflichtung aufheben, in diesem Fall der Entscheidung zu folgen, — dann nämlich, wenn solcher Mißbrauch mit dem beiden Gatten gemeinsamen Recht zur ehelichen Lebensgemeinschaft unvereinbar ist.

Es ist gelegentlich gesagt worden, es sei doch viel vollkommener, wenn die Frau, nicht zum Gehorsam verpflichtet, bei Willensverschiedenheiten mit dem Manne freiwillig auf die Durchsetzung ihres Standpunktes verzichte. Der Wert dieser Haltung der Versöhnlichkeit, der Bereitschaft, nachzugeben und ihre eigene Meinung zu *opfern*, sei doch größer als der Wert des „gemußten“ Gehorsams! Dieser Behauptung liegt eine irrite Auffassung zugrunde. Wenn objektiv die Gehorsampflicht gegeben ist, dann ist die Bereitschaft, das Befohlene zu tun, — aber nicht aus Gehorsam, sondern aus einer andern sittlichen Grundhaltung heraus, grundsätzlich Verweigerung der Erfüllung einer gegebenen Pflicht. Der sittliche Unwert solchen Verhaltens kann nicht durch die Bereitschaft zu einem andern, nicht geforderten, Verhalten aufgewogen werden. „Gehorsam ist besser als Opfer.“

Es ist auch gesagt worden, daß die Lösung gemeinsamer Aufgaben der Ehegatten ohne das Verhältnis von Autorität und Gehorsam mehr der *christlichen Freiheit* entspreche. Diese Aussage verfälscht den christlichen Freiheitsbegriff. Ebensowenig wie der echte Gehorsam des Kindes gegenüber seinen Eltern, des Bürgers gegenüber der staatlichen Autorität mit der christlichen Freiheit unvereinbar ist, ebensowenig ist es der Gehorsam der Frau gegenüber dem Mann. Das Wesen der christlichen Freiheit besteht darin, daß der Gehorchende die Ordnung, der er sich unterwirft, nicht als eine äußere begreift, sondern als inneres Lebensgesetz jener Lebensgemeinschaft, in der er, der Gehorchende mit dem Befehlenden eins ist, weil er weiß, daß in dieser Lebensgemeinschaft jeder Befehl aus der Liebe kommt, und darum jeder Gehorsam eine Antwort der Liebe sein kann, und daß in dieser Liebe alle eins sind. Das aber ist in dem Gehorsam der christlichen Frau möglich. Sie gehorcht ja ihrem Mann nicht um ihres Mannes willen, sondern um Christi willen, in dem sie mit ihrem Mann „Einer“ ist, weil in ihm „nicht mehr Mann und Frau“ gilt (Gal 3, 28). Gerade darum ist die christlich verstandene Gleichberechtigung von Mann und Frau keineswegs unvereinbar mit einer hierarchischen Ordnung der Ehe.

Umgekehrt: — Würde das Verhältnis von Mann und Frau in der Meisterung der gemeinsamen Aufgaben ihres ehelichen Zusammenlebens nur das zweier in allem Gleichgestellter sein, dann wäre es nicht imstande, eben darin das Verhältnis Christus-Kirche und Vater-Sohn auf Erden sichtbar zu machen. Daß dies aber geschieht, ist ein hervorragendes Anliegen des Reiches Gottes auf Erden. Denn, was der Vater in seinem Verhältnis zum Sohn ist, was Christus in seinem Verhältnis zur Kirche ist — der rechte Gottesbegriff also und der rechte Christusbegriff — ist der Welt verborgen. Es soll ihr aber sichtbar werden. Es wird sichtbar in der Autorität des Mannes in der christlichen Ehe. Es wird sichtbar im Gehorsam der Frau, was der Sohn in seinem Verhältnis zum Vater, die Kirche im Verhältnis zu Christus ist — also auch der rechte Kirchenbegriff.

Die Kirche aber ist das Lebensprinzip der menschlichen Gesellschaft. Ihr Verständnis von Autorität und Gehorsam wirft ein klärendes Licht auf die Fragen von Autorität und Gehorsam im menschlichen Zusammenleben überhaupt. Dieses Licht leuchtet aber vor allem auf in der christlichen Ehe. Die ersten, in deren Bewußtsein es fällt, sind die Kinder dieser Ehe. An ihren Eltern lernen sie für ihr ganzes Leben, was Autorität und Gehorsam ist. Erleben sie es in ihnen nicht, entfällt das Erlebnis der Autorität des Vaters gegenüber der Mutter — infolge der Leugnung dieser Autorität oder ihres Mißbrauchs —, so wird das zu einer erheblichen Erschwerung des rechten Verhältnisses zu jeder Autorität unter Erwachsenen in ihrem späteren Leben führen; entfällt das Erlebnis des Gehorsams der Mutter gegenüber dem Vater, so bringt das eine nicht minder erhebliche Erschwerung des rechten Verhältnisses zu jeder Gehorsamspflicht im späteren Leben mit sich. Von Jugend auf wird eine individualistische Grundeinstellung die richtige Entfaltung ihrer Sozialanlage verzerren, ihre Kontaktfähigkeit, ihre Ergänzungsfähigkeit gegenüber andern herabsetzen. Ein großer Teil jener unglücklichen Ehen und Familien, denen viele heute mit einer mißverstandenen Gleichberechtigung der Geschlechter helfen wollen, sind bereits das Opfer dieser Fehlentwicklung. Denn nicht das sogenannte „patriarchalische Prinzip“ ist schuld an dem Zerfall so vieler Ehen, sondern seine individualistische Verzerrung seit der Aufklärung — deren letzter, innerlich bereits unzeitgemäß gewordener Ausdruck die Forderung ist, nun endgültig die Hauptstellung des Mannes in Ehe und Familie im Recht zu streichen. Es ist eine Forderung aus der Logik falscher Tatsachen. Ihre Verwirklichung könnte diesen nicht entgegenwirken, sondern sie nur vermehren.

---